



Befähigungsnachweis für Geflügeltransporteure mit Sachkundebescheinigung



Fortbildungsveranstaltung:

Dr. G. Paß, 05241-85-1308, Fax: 05241-85-31308



Einleitung

- Bedeutung der 1/2005
- Zusätzliche Vorgaben: Tierschutz-Transport-VO/
Tierschutztransport-Bußgeldverordnung

Rechtliche Vorgaben der 1/2005

- Definitionen
- Grundsätze für den Transport
 - Transportfähigkeit
 - Umgang mit Tieren beim Verladen
 - Beschaffenheit der Behältnisse
 - Platzvorgaben für Geflügel
 - Versorgung bei langen Transporten
- Papiere und Bescheinigungen, die mitgeführt werden müssen

Hauptprobleme bei Schlachthofanlieferungen



Einleitung

Bedeutung der Verordnung (EG) 1/2005

Die Verordnung gilt

- direkt (= ohne Umsetzung in nationales Recht) in der gesamten Europäischen Gemeinschaft
- für jeden Transport von Tieren, der in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht.



Dennoch dürfen für den innerdeutschen Transport strengere Regeln getroffen werden.

Auch Sanktionen werden von den einzelnen Mitgliedsstaaten selbst geregelt

⇒ es gibt weiterhin die **Tierschutz-Transportverordnung**

und es besteht die

Tierschutztransport-Bußgeldverordnung

Letztere soll den neuen Bestimmungen angepasst werden und in der **Neufassung** die derzeitige Bußgeldverordnung aufnehmen

⇒ Noch sind nicht alle Vorgaben endgültig, da Rechtssetzungsvorhaben laufen.



laut EU-Verordnung:

„Für Geflügel ... werden geeignete Sonderbestimmungen vorgeschlagen, sobald die diesbezüglichen Gutachten der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vorliegen.“



Befähigungsnachweis:

„Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Tiere sind häufig auf mangelnde Sachkenntnis zurückzuführen.
... Das Wohlbefinden von Tieren beim Transport hängt in erster Linie von der alltäglichen Vorgehensweise der Transportunternehmen ab.“

„Straßenfahrzeuge, auf denen [Tiere] ... oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen ... Befähigungsnachweis verfügen“ (Art. 6 Abs. 5)



Wichtige Vorschriften der VO (EG) 1/2005

Definitionen:

Beförderung = alles, was zum Transportvorgang gehört, einschließlich Verladen und Entladen sowie Unterbringung in Zwischenstationen, (endet erst, wenn Tiere danach mind. 48 h untergebracht werden)

Lange Beförderung = eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet

Transportmittel = Fahrzeug, Schienenfahrzeug, Flugzeug oder Schiff

Transportbehälter/Container = jeder Verschlag oder Kasten, jedes Behältnis oder ähnliches, das zum Transport von Tieren benutzt wird, aber kein Transportmittel ist

Betreuer = für das Wohlbefinden der Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung anwesend ist

Grundsätze für den Transport

Transportbehälter

- Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstung sind **so konstruiert und so instand zu halten und zu verwenden**, dass
 - Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden
 - ihre Sicherheit gewährleistet ist
 - sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind
 - sie den Belastungen durch den Transport Stand halten können.
- Transportbehälter müssen **beschriftet** sein, dass sie mit **lebenden Tieren** beladen sind und eine Kennzeichnung der **Oberkante** aufweisen.
- Transportbehälter müssen stets aufrecht gehalten und transportiert werden und sind so **zu sichern**, dass sie nicht verrutschen.

Grundsätze für den Transport

Transportfähigkeit

- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Verletzte oder kranke Tiere sind **grundsätzlich** nicht transportfähig.

Nicht transportfähig sind z. B. Tiere, die

- große offene Wunden haben.
 - sich nicht schmerzfrei bewegen können.
 - sich nicht ohne Hilfe bewegen können.
- Nur leicht kranke oder leicht verletzte Tiere dürfen transportiert werden, wenn der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht.

Grundsätze für den Transport

Transportdauer/Versorgung

- Vor der Beförderung müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten.
- Versorgung des Geflügels ist erforderlich, wenn die reine Transportzeit (ohne Verladung) 12 h überschreitet (Eintagsküken 24 h) → alle 12 h tränken und alle 24 h füttern



Grundsätze für den Transport

Platzbedarf

EU nennt nur Mindestbodenflächen, Höhen sind nicht genannt!

Mindestbodenflächen nach EU-Verordnung

Kategorie	Fläche in cm²
Eintagsküken	21 bis 25 je Küken
Geflügel außer Eintagsküken, Gewicht in kg:	Fläche in cm² je kg
< 1,6	180 - 200
1,6 - < 3	160
3 - < 5	115
> 5	105



Grundsätze für den Transport

Hähnchen bis 2,0 kg = 320 cm² = 31/m²

= 10 / Kiste (80 x 40)

= 41 / Containerfach = 328 / Container

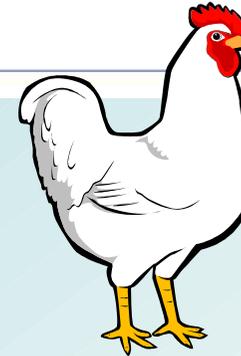
Hähnchen bis 2,5 kg = 400 cm² = 25/m²

= 8 / Kiste (80 x 40)

= 33 / Containerfach = 264 / Container



Pute	15,0 kg	= 1575 cm ²	= 6,3/m ²
Pute	22,0 kg	= 2310 cm ²	= 4,3/m ²
Ente	3,5 kg	= 402,5 cm ²	= 28,8/m ²
Gans	4,5 kg	= 517,5 cm ²	= 19,3/m ²
Gans	5,5 kg	= 577,5 cm ²	= 17,3/m ²



Merkblatt GEFLÜGEL

Bei Transporten über 12 Stunden benötigen die Tiere Wasser und Futter

Küken können bis zu 24 Stunden ohne Wasser und Futter transportiert werden, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf erfolgt.

Raumangebot: Anhang I, Kap. VII,

Kategorie	Fläche in cm ²
Eintagsküken	21-25 je Küken
Geflügel ausgenommen Eintagsküken: Gewicht in kg	Fläche in cm ² je kg
< 1,6	180-200
1,6 bis < 3	160
3 bis < 5	115
> 5	105

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend der körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Die Verordnung sieht keine Mindesthöhen für die Transportbehälter für Geflügel mehr vor!

Grundsätze für den Transport

Mitzuführende Papiere

- Befähigungsnachweis
- Kopie der Zulassung als Transportunternehmer
- (Bei langen Transporten: Zulassung des Fahrzeugs)
- Transporterklärung nach Artikel 4 der VO 1/2005
- „Gelbes Buch“ = Transportkontrollbuch + Desinfektionskontrollbuch laut Viehverkehrsverordnung (Eintragungen unverzüglich und in dauerhafter Weise)
- Gesundheitsbescheinigungen



Transporterklärung nach Art. 4 der VO 1/2005

- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beförderungsbeginns
- Vorgesehener Bestimmungsort
- **Neu** ist==> **Voraussichtliche Dauer** der geplanten Beförderung (!)

Grundsätze für den Transport

Probleme bei der Anlieferung am Schlachthof

- Überfüllung der Behältnisse
 - durch Überladung
 - durch ungleiche Aufteilung der Tiere
- Unzureichende Beachtung der Umgebungstemperatur (auch im Winter!!, nicht zu wenig Tiere laden)
- Unzureichende Transportplanung = unnötig lange Standzeiten
- Kisten/Behältnisse defekt = Verletzungsgefahren



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

